



Abschlüsse am Ende der 10. Klasse am Gymnasium

laut Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I
der allgemein bildenden Schulen (AVO-Sek I)

1. Erweiterter Sekundarabschluss I

👉 Erhält, wer nach Klasse 11 versetzt wird.
Voraussetzung ist ...

- Fall A: höchstens ein mit „mangelhaft“ bewertetes Fach,
alle anderen mit mindestens „ausreichend“ bewertet
- Fall B: zwei mit „mangelhaft“ bewertete Fächer mit Ausgleich*,
alle anderen mit mindestens „ausreichend“ bewertet
- Fall C: ein mit „ungenügend“ bewertetes Fach mit Ausgleich*,
alle anderen mit mindestens „ausreichend“ bewertet

2. Sekundarabschluss I (Realschulabschluss)

👉 Erhält, wer **nicht** nach Klasse 11 versetzt wird, aber bei Nichtberücksichtigung der schwächeren Fremdsprache versetzt werden würde. Voraussetzung ist ...

- Fall D: zwei mit „mangelhaft“ bewertete Fächer ohne Ausgleich*,
wobei mindestens eines der mangelhaften Fächer eine Fremdsprache ist
- Fall E: eine mit „ungenügend“ bewertete Fremdsprache ohne Ausgleich*
- Fall F: drei mit „mangelhaft“ bewertete Fächer,
wobei mindestens eines der mangelhaften Fächer eine Fremdsprache ist
und die beiden anderen mangelhaften Fächer mit Ausgleich* sind

3. Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss)

👉 Erhält, wer **nicht** nach Klasse 11 versetzt wird und bei Nichtberücksichtigung der schwächeren Fremdsprache maximal drei mit „mangelhaft“ bewertete Fächer hätte. Voraussetzung ist ...

- Fall G: maximal drei mit „mangelhaft“ bewertete Fächer,
darunter keine Fremdsprache
- Fall H: maximal vier mit „mangelhaft“ bewertete Fächer,
darunter mindestens eine Fremdsprache

4. Hauptschulabschluss

👉 Erhält jeder, der in die 10. Klasse versetzt wurde.

- Fall I: vier oder mehr mit „mangelhaft“ bewertete Fächer,
darunter keine Fremdsprache
- Fall J: fünf oder mehr mit „mangelhaft“ bewertete Fächer,
darunter mindestens eine Fremdsprache

*** Ausgleichsregelungen (nach §23 und §24 AVO - Sek 1)**

Die Zeugniskonferenz kann die Ausgleichsregelung beim Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen anwenden, muss dies jedoch nicht tun. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen und mögliche Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

- Zwei mit „mangelhaft“ bewertete Fächer können durch zwei mit mindestens „befriedigend“ benotete Fächer ausgeglichen werden.
- Eine „ungenügende“ Note kann durch ein mit mindestens „gut“ benotetes Fach oder durch zwei mit „befriedigend“ benotete Fächer ausgeglichen werden.
- Die Stundenzahl des Ausgleichsfaches darf um höchstens eine Stunde geringer sein als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches. Die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.

Wiederholung der 10. Klasse (§ 26 AVO – Sek 1)

- Der 10. Schuljahrgang kann einmal wiederholt werden.
- Wer bereits die 9. Klasse wiederholt hat, darf den 10. Schuljahrgang nur dann wiederholen, wenn die Klassenkonferenz dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- Eine freiwillige Wiederholung der 10. Klasse zur Verbesserung des Abschlusszeugnisses ist nicht möglich. Wer den erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat, kann die 10. Klasse nicht noch einmal besuchen.
- Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Beschluss der Klassenkonferenz freiwillig aus der 10. in die 9. Klasse zurücktreten (§ 7 Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung), vorausgesetzt diese wurde nicht schon einmal wiederholt. Ein entsprechender Antrag der Erziehungsberechtigten muss spätestens bis zum 1. April gestellt sein. Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt am Ende des Schuljahres ohne erneute Versetzungsentscheidung in den 10. Schuljahrgang auf.

Stand: 01.02.2009